

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 16 (1924)

Heft: 2

Rubrik: Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

duzenten keine andere Sorge, als durch Einschränkung der Produktion einen weiteren Rückgang der Preise zu verhindern! Und genau dieselben Bestrebungen verfolgten die übrigen Warenproduzenten.

Solche Feststellungen waren nun allerdings für die Unternehmer wenig schmeichelhaft, und sie wandten sich im Verwaltungsrat des I. A. A. gegen die Veröffentlichung des Berichts. Ihre Bemühungen scheinen auch nicht erfolglos gewesen zu sein, wenigstens setzten sie eine Umarbeitung des Berichts durch. Der Nachweis aber, dass die Unternehmer die von ihnen geforderte Mehrproduktion selbst sabotieren, war erbracht und liess sich nicht mehr wegweisen. Darin liegt auch die Bedeutung des vorliegenden 1. Bandes über die Erhebung der Produktion.

Der Kampf um den Achtstundentag. Eine empfindliche Schlappe haben die Arbeitszeitverlängerer und ihre Freunde am 23. Dezember in St. Gallen auf sich nehmen müssen. Es handelte sich darum, die Arbeitszeit für einen Teil der städtischen Angestellten aus « Sparsamkeitsrücksichten » von 8 auf 8½ Stunden zu verlängern. Die Befürworter der Verlängerung waren in ihren Argumenten durchaus nicht wählerisch und scheuten sogar nicht davor zurück, die Bevölkerung mit einer Steuererhöhung zu schrecken. Die Geschlossenheit der Arbeitnehmer hat indessen den reaktionären Anschlag abgewehrt: Mit dem unerwarteten Ergebnis von 4454 Ja gegen 6584 Nein wurde die vom Stadtrat und Gemeinderat vorgeschlagene Arbeitszeitverlängerung abgewehrt.

Rüsten wir auf den 17. Februar, damit den Schrittmachern des Rückschritts die Lust zu weitem Raubzügen auf die Errungenschaften der Arbeitnehmer endgültig vergehe!



Arbeiterrecht.

Grundsätzlicher Entscheid des Eidg. Versicherungsgerichts. Die Spulerin S. erlitt am 7. September 1920 in der Baumwollspinnerei Forster-Ganz in Bülach einen Unfall, der die Amputation des linken Vorderarmes im obern Drittel notwendig machte. Die Kranken- und Unfallversicherung bewilligte der Klägerin ab 1. November 1921 eine Rente von Fr. 474.10; sie ging dabei von einem Jahresverdienst von Fr. 1505 aus, nahm eine Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 60 % an und kürzte die so berechnete Rente unter Hinweis auf die Tatsache, dass die Klägerin zur Zeit des Unfalls deutsche Staatsangehörige war, um 25 %.

Die Klägerin verlangte beim Versicherungsgericht des Kantons Zürich eine Erhöhung der Rente; sie beantragte, dass eine Invalidität von 80 % und ein Jahresverdienst von 2000 Fr. angenommen werde. Zudem bestritt sie die Zulässigkeit des Ausländerabzuges, da sie zwar wohl im Zeitpunkt des Unfalls deutsche Staatsangehörige gewesen sei, dass sie aber im März 1921 durch Einbürgerung ihres Vaters das schweizerische Bürgerrecht erworben habe.

Das Versicherungsgericht des Kantons Zürich sprach der Klägerin eine jährliche Rente von Fr. 808.50 zu; hinsichtlich der Mehrforderung wies es die Klage ab. Es nahm eine Invalidität von 70 % und einen Jahresverdienst von Fr. 1650.— an; hinsichtlich des Ausländerabzuges stellte es sich auf den Standpunkt, dass er nicht vorzunehmen sei, da dafür die Verhältnisse im Zeitpunkt der einzelnen Monatsraten massgebend seien, die Klägerin aber schon nach Abschluss der ärztlichen Behandlung das schweizerische Bürgerrecht besessen habe.

Die Suval appellierte an das Eidg. Versicherungsgericht. Sie beantragte, es sei der Klägerin für die

Dauer eines Jahres eine Rente von 70 % zuzugestehen, dann aber, unter Vorbehalt weiterer Revision, bis auf weiteres eine Rente von 60 % unter Abzug von 25 %, da die Klägerin im Zeitpunkt des Unfalls Ausländerin war.

Hinsichtlich des Grades der Invalidität nahm das Eidg. Versicherungsgericht folgenden Standpunkt ein: Es sei davon auszugehen, dass der Grad der Invalidität anfänglich, bis sich die Verunfallte an den neuen Zustand, eventuell an den neu zu erlernenden Beruf gewöhnt habe, ein grösserer als später. Es sei daher für diese Uebergangszeit eine Invalidität von 80 % anzunehmen, und auch die Dauer dieser Angewöhnungsrente sei reichlicher zu bemessen. Es sei somit für die Bemessung der Jahresrente bis zum 31. März 1925 eine Invalidität von 80 % anzunehmen; von da an sei eine solche von 60 % zugrunde zu legen, die aber später nicht weiter revidiert werden könne.

Hinsichtlich des Ausländerabzuges stellte sich das Gericht auf den Standpunkt, dass es im Willen des Gesetzgebers gelegen habe, durch die Vorsehung eines Abzuges von 25 % bei Angehörigen solcher Staaten, bei denen eine Reziprozität nicht bestehe, auf diese Staaten einen Druck auszuüben. Man erhielt dadurch die Möglichkeit, bei Verhandlungen mit andern Staaten darauf hinzuweisen, dass seine sämtlichen in der Schweiz als Arbeiter beschäftigten Landeskindern von vonherein nicht auf Auszahlung der gesetzlichen Vollraten rechnen können. Aus diesem Grunde ist für die Vornahme des Ausländerabzuges die Nationalität des Verunfallten im Augenblick des Unfalls massgebend.

Der Klägerin wurde somit für die Zeit vom 1. November 1921 bis zum 31. März 1925 eine Rente von Fr. 693.— und für die Zeit vom 1. April 1925 hinweg eine Rente von Fr. 519.75 jährlich zugesprochen.



Sozialpolitik.

Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. In Bern tagte unter dem Vorsitz von J. Eggermann am 17. Dezember der von der letzten Jahresversammlung durch Zuwahl von vier Mitgliedern verstärkte Vorstand des Schweizerischen Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Die Konstituierung ergab folgende Bestellung des Vorstandes: Präsident: J. Eggermann, Direktionssekretär (Genf); Vizepräsident: Prof. Jezler (Schaffhausen); Kassier: P. Jaccard, Lehrlingsinspektor (La Chaux-de-Fonds); Zentralsekretär: O. Stocker, Berufsberater (Basel).

Der Vorstand beriet die Frage der Publikation der an der Berufsberatungstagung gehaltenen Vorträge und nahm Stellung zu den Verhandlungen mit der Vereinigung schweizerischer Arbeitsämter betreffend Zusammenarbeit zwischen Berufsberatung und Arbeitsnachweis. Die Vorlagen des Zentralsekretariats bez. Herausgabe neuer Richtlinien für die Berufsberatung und des Kommentars zu den beruflichen Erkundigungsbogen wurden gutgeheissen. Hinsichtlich der Richtlinien für die Verbandstätigkeit wurde eine intensive Fühlungnahme mit den kantonalen Amtsstellen für die Durchführung der Lehrlingsgesetze in Aussicht genommen. Ferner wurde der Vorentwurf des Eidg. Arbeitsamtes betr. Bundesgesetz über berufliche Ausbildung und die Art der Subventionierung der regionalen Berufsberatung durchberaten. Eine Eingabe des Schneidermeisterverbandes suchte die moralische Unterstützung seiner Aktion für die Schaffung einer schweizerischen Fachschule nach. Der Beitrag an die schweizerische Zentralstelle für Frauenberufe wurde für das Jahr 1923 von 2000 Fr. auf 2500 Fr. erhöht.